

Anlage zu TOP 6 der Jahreshauptversammlung am 08.08.2024 - Anlagerichtlinie des Aktion Hilfe für Kinder e. V. -

In ihrer Sitzung vom 08.08.2024 beschließt die Mitgliederversammlung des Vereins Aktion Hilfe für Kinder e.V. folgende Richtlinie für die Anlage des Vereinsvermögens:

(1) Ziel der Richtlinie ist es, den Wert des Vereinsvermögens zu erhalten, das Anlagerisiko zu begrenzen und den Vorstand als auch die Geschäftsführung gegen Haftungstatbestände abzusichern. Die Anlageentscheidungen sollen einer langfristig ausgerichteten Strategie folgen. Die Verwaltung des Vermögens obliegt dem Vorstand.

(2) Das Vereinsvermögen im Sinne dieser Richtlinie umfasst liquide Geldmittel sowie sämtliche Kapitalanlagen. Vermögen, das nicht dem Gebot der zeitnahen Mittelverwendung unterliegt und für einen längeren Zeitraum nicht zur Begleichung von Verbindlichkeiten benötigt wird, ist im Sinne dieser Richtlinie anzulegen. Eine ausreichende Liquidität muss dabei jederzeit gegeben sein.

(3) Bei der Anlage des Vereinsvermögens ist ein angemessenes Verhältnis von Ertrag und Risiko sicherzustellen. Aus Gründen der Risikostreuung ist das Vermögen auf mehrere Anlageklassen zu verteilen. Bei der Auswahl der Vermögensanlagen sind Kriterien der Nachhaltigkeit, Umweltverträglichkeit sowie soziale und ethische Kriterien möglichst zu berücksichtigen. Im Zusammenhang mit der Vermögensanlage entstehende Aufwendungen sollen transparent sein und in angemessenem Verhältnis zum verwalteten Vermögen stehen.

(4) Mindestens zwei Drittel des Vermögens sind in Anlagen mit hoher Sicherheit und geringer Wertschwankung zu investieren (sicherheitsorientierter Bereich). Höchstens ein Drittel des Vermögens darf in Anlagen mit höherer Wertschwankung und größeren Ertragschancen investiert werden (ertragsorientierter Bereich). Anlagen, die im Weg der Gesamtrechtsnachfolge in den Besitz des Vereins kommen (Erbschaften oder Schenkungen), sind im Verlauf von zwölf Monaten entsprechend dieser Richtlinie umzuschichten.

(a) Zulässige Anlageinstrumente im sicherheitsorientierten Bereich sind:

- Spar-, Sicht- und Termineinlagen bei Kreditinstituten, die der deutschen Einlagensicherung unterliegen,
- Bundeswertpapiere (Schatzanweisungen, Obligationen, Anleihen),
- durch Eintragung einer Grundschuld oder Hypothek besicherte Darlehen,
- eigene Immobilien.

(b) Zulässige Anlageinstrumente im ertragsorientierten Bereich sind:

- Verzinsliche Anlagen bei ausländischen Kreditinstituten, die der europäischen Einlagensicherung unterliegen,
- Aktien umsatzstarker Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung und erstklassiger Bonität (indexgelistet und ausschließlich innerhalb Europas)
- Anteile an breit streuenden Aktien-, Geldmarkt-, Renten-, Immobilien- oder Mischfonds,

- Anleihen von öffentlichen und privatwirtschaftlichen Schuldnern mit erstklassiger Bonität (Mindestrating A).
- (c) Nicht zulässig sind insbesondere folgende Geldanlagen:
- Verzinsliche Anlagen bei Kreditinstituten, die nicht der europäischen Einlagensicherung unterliegen,
 - Anteile an geschlossenen Investmentfonds, Spezialfonds und Fonds mit erhöhtem Risikoprofil,
 - Zertifikate, Optionen und Warentermingeschäfte, deren Erfolg von der Kursentwicklung eines Basiswerts abhängig ist,
 - Darlehen an Unternehmen und Privatpersonen ohne bankübliche Sicherheiten,
 - Anleihen von Schuldnern mittlerer oder schlechter Bonität,
 - in Fremdwährungen notierte und dem Währungsrisiko unterliegende Geldanlagen, sofern diese nicht zur Durchführung satzungsmäßiger Aktivitäten im Ausland erforderlich sind.
- (5) Der Vorstand und die Geschäftsführung in vertretungsberechtigter Zusammensetzung (Vier-Augen-Prinzip) kann Geldanlagen bis zu einer Höhe von 250.000,00 Euro selbstständig tätigen und kündigen. Die Anlage und die Kündigung höherer Beträge ist vom Gesamtvorstand einstimmig zu beschließen.
- (6) Die Erträge der Vermögensanlagen sind für den Vereinszweck zu verwenden.
- (7) Über die Vermögensanlagen des Vereins informiert der Vorstand die Mitglieder mindestens alle zwei Jahre im Finanzbericht im Rahmen der Mitgliederversammlung.
- (8) Diese Richtlinie tritt am 1. September 2024 in Kraft und ist für unbestimmte Dauer gültig.